

Anträge auf Veröffentlichungen können bei diesem Büro nur von staatlichen Organen gestellt werden. Bürger und juristische Personen können Anträge auf Veröffentlichung nur bei den zuständigen Fachorganen des Kreises stellen¹¹.

Artikel 86 Die Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten der Volkskammer verlangt.
Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist auszufertigen und zu verkünden, falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen Erlass des Gesetzes durchgeführt ist.
Gesetze, die die Mehrheit der Mitglieder der Volkskammer für dringlich erklärt, müssen ungeachtet dieses Verlangens ausfertigt und verkündet werden.

1. Die Motive einer Minderheit von einem Drittel der Abgeordneten für das Verlangen auf Aussetzung von Ausfertigung und Verkündung können verschiedener Natur sein. Ein Grund kann einfach der sein, das Wirksamwerden eines von der Minderheit abgelehnten Gesetzes eine gewisse Zeit zu verzögern. Nur in diesem Falle ist die Bestimmung sinnvoll, daß die Mehrheit sich diesem Verlangen widersetzen kann, indem sie das Gesetz für dringlich erklärt.

2. Der zweite Grund, weswegen die Minderheit eine Aussetzung verlangen könnte, ist die durch Artikel 87 Abs. 1 gegebene Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Mehrheit an das Volk appellieren zu können. Weil auch in diesem Falle die Mehrheit das Gesetz für dringlich erklären kann, was zwingend die sofortige Ausfertigung und Verkündung zur Folge hat, hat dieses Verlangen Folgen, die über das Wirksamwerden des Gesetzes hinausgehen. Nur dann nämlich genügt der Antrag von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten für einen Volksentscheid, wenn seine Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten ausgesetzt ist (Art. 87 Abs. 1). Das Zwanzigstel genügt nicht, wenn die Aussetzung zwar verlangt war, das Gesetz aber von der Mehrheit für dringlich erklärt wurde. Die Mehrheit hat es also in der Hand, den Appell an das Volk zu erschweren, indem es ein Gesetz für dringlich erklärt. In diesem Falle bleibt nur der Weg des Artikels 87 Abs. 2.

¹¹ Anordnung über die Veröffentlichungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 12. 1960 (GBl. II S. 507)